FACHSERIE L

STATISTISCHES BUNDESAMT WIESBADEN

FINANZEN UND STEUERN

Reihe 8

Verbrauchsteuern

VI. Kleinere Verbrauchsteuern

Zündwarensteuer

1965



Bestellnummer: L 8/VI/6 - j 65

VERLAG: W. KOHLHAMMER GMBH, STUTTGART UND MAINZ



Inhalt

		Seite
·I.	Vorbemerkungen	
	A. Steuergegenstand	3
	B. Bemerkungen zum Steuerrecht und zur Statistik	3
II.	Herstellung und Absatz von Zündwaren	
	A. Heratellungsbetriebe	3
	B. Herstellung	3
	C. Absatz und Verbrauch	4
III.	Versteuerung von Zündwaren	4

Die Angaben beziehen sich auf das Bundesgebiet.

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

Die letzte Darstellung der Methoden dieser Statistik ist in der Fachserie L Finanzen und Steuern, Bestellnummer L 8 - 60 enthalten.

Erschienen im April 1966

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe gestattet Preis: DM -,50

I. Vorbemerkungen

A. Steuergegenstand

Der Zündwarensteuer unterliegen Zündwaren, die im Erhebungsgebiet hergestellt oder in das Erhebungsgebiet eingeführt worden sind. Zündwaren im Sinne des Zündwarensteuergesetzes sind

- 1. Zündhölzer und alle sonstigen demselben Verwendungszweck wie Zündhölzer dienenden Erzeugnisse, die mit einer durch Reibung entflammbaren Zündmasse versehen sind oder aus einer solchen Zündmasse bestehen,
- 2. Zündkerzen aus Stearin, Wachs oder ähnlichen Stoffen.

B. Bemerkungen zum Steuerrecht und zur Statistik

Rechtsgrundlage für die Versteuerung von Zündwaren ist das Zündwarensteuergesetz (ZündwStG) in der Fassung vom 9.6.1961 (BGBl I S. 729) mit den danach eingetretenen Änderungen. Methode und Umfang der Statistik sind die gleichen wie im Vorjahr.

II. Herstellung und Absatz von Zündwaren

A. Herstellungsbetriebe

An der Herstellung von Zündwaren sind 1965 20 Betriebe beteiligt gewesen, das sind 2 Betriebe weniger als im Vorjahr. Von ihnen haben 17 Betriebe Zündhölzer hergestellt. Die Verteilung der 20 Herstellungsbetriebe auf die Bundesländer gibt die folgende Übersicht wieder.

1. He	rstellung	sbetriebe	von	Zündwaren
-------	-----------	-----------	-----	-----------

Land	1963	1964	1965
Niedersachsen	4	4	4
Nordrhein-Westfalen	4	4	4
Baden-Württemberg	3	3	3
Bayern	6	2 4	4
Übrige Länder	-		9
Bundeagebiet	23	22	20

B. Herstellung

Aus dem Absatz und den Bestandsveränderungen läßt sich errechnen, daß die Herstellung von Zündwaren 1965 um 8,9 Mrd.St oder 9,5 % auf 102,5 Mrd.Stück gestiegen ist.

C. Absatz und Verbrauch

Der Gesamtabsatz von Zündwaren hat sich gegenüber 1964 um 4,4 Mrd.Stück oder 4,6 % auf 100,2 Mrd.Stück erhöht. Davon wurden 100,1 Mrd.Stück im Inland abgesetzt. In dieser Menge ist die Einfuhr mit 9,9 Mill.Stück enthalten. Gegenüber dem Vorjahr ist die Einfuhr auf das 14fache gestiegen.

2. Versteuerte Inlandserzeugung von Zündwaren nach Ländern Mill. Stück

Land	1963	1964	1965
Niedersachsen	8/584,1	8 558,9	8 860,9
Nordrhein-Westfalen	15 075,2	22 132,3	28 639,9
Baden-Württemberg	22 548,6	24 098,6	21 928,8
Bayern	15 149,9	13 898,4	10 177,9
Übrige Länder	34 272,6	27 026,0	30 499,1
Bundesgebiet	95 630,4	95 714,2	100 106,5

Unversteuert wurden 58,4 Mill.Stück Zündwaren abgegeben, davon 51,9 Mill.Stück für Ausfuhr und Schiffsbedarf. Damit war die Ausfuhr um 16,3 % höher als im Vorjahr. Die Lieferungen an ausländische Streitkräfte lagen mit 6,5 Mill.Stück etwa gleich hoch wie im Vorjahr.

Mit Ausnahme von 6,7 Mill.Stück (257 % mehr als 1964) bestand die insgesamt abgesetzte Menge aus Zündhölzern.

Der Bestand von Zündwaren war am 31.12.1965 mit 10,1 Mrd. Stück um 2,4 Mrd. Stück oder 30,8 % höher als vor einem Jahr.

Der Zündwarenverbrauch je Einwohner erhöhte sich 1965 gegenüber dem Vorjahr um 54 Stück auf 1 696 Stück.

3. Absatz von Zündwaren Mill. Stück

Gegenstand der Nachweisung	1963	1964	1965
Versteuerte Mangen insgesamt	95 632,9	95 715,0	100 116,4
darunter eingeführt	2,5	0,7	9,9
Unversteuert für Ausfuhr und Schiffsbedarf 1)	30,0	44,7	51,9
Steuerfrei an ausländische Streitkräfte			
abgegeben	. 3,3	6,5	· 6,5
Gesamtabsatz	95 666,2	95 766,2	100 174,9
Bestand am Sphluß des Jahres	9 815,2	7 705,0	10 079,0

¹⁾ Schiffsbedarf für in- und ausländische Schiffe im Auslandsverkehr (Flugzeuge inbegriffen).

III. Versteuerung von Zündwaren

Bei einer versteuerten Menge von 100,1 Mrd.Stück betrug das Steuersoll aus der Zündwarensteuer rund 10 Mill.DM.